

für die Ortsgemeinde Dornholzhausen

AZ:

8 DS 16/ 0035

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Dornholzhausen	öffentlich	19.11.2020

Widmung der Verkehrsanlage "Sonnenweg" in Dornholzhausen für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) sowie auf die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, der Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Sonnenweg“ in Dornholzhausen zweigt von der Straße „In den Neugärten“ ab und endet in einem Wendehammer. Hinter dem Wendehammer verläuft ein Wirtschaftsweg. Der „Sonnenweg“ liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „In den Neugärten“ der Ortsgemeinde Dornholzhausen und ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Sonnenweg“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den aktuellen Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Der Text einer früheren Widmung von Anfang der achtziger Jahre sah zum einen eine unzulässige Rückwirkung vor und zum anderen ist keine öffentliche Bekanntmachung dieser alten Widmungsverfügung aktenkundig und damit nachweisbar, was aber unabdingbar für die Wirksamkeit einer Widmung ist. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, auf den die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts Anwendung finden.

Durch den Widmungsakt wird eine Straße zur „öffentlichen Straße“ im Rechtssinne, d.h. es wird an ihr der sog. Gemeingebrauch begründet (jedermann darf die Straße im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften nutzen, § 34 Abs. 1 Satz 1 LStrG). Der öffentlich-rechtliche Status der Straße wird begründet und es sind eine Vielzahl rechtlicher Folgen mit der Widmung verbunden (so finden u.a. generell die Vorschriften des LStrG über Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch, Straßenreinigung usw. Anwendung; auch werden die Rechte und Pflichten der Ortsgemeinde als Straßenbaulastträger begründet und die Öffentlichkeit einer Straße ist gerade auch für das Beitragsrecht bedeutsam).

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Ortsgemeinderates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Sonnenweg“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

Die Verkehrsanlage „Sonnenweg“ in Dornholzhausen (Parzelle Flur 5, Flurstück 68/6) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister